

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 findet die **Wahl zum Integrationsrat** in der Stadt Lüdenscheid statt.

Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Lüdenscheid wurde in 46 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 4. August bis zum 24. August 2025 durch die Deutsche Post AG übersandt werden, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist außerdem zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

3. Der Auszählungswahlvorstand tritt zur Ermittlung des Urnen- und des Briefwahlergebnisses am Montag, 15. September 2025, um 9:00 Uhr im Karl-Grün-Saal, Rathaus I, 1.OG, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, zusammen.
4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person hat die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen kann. **Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraumes einen orangenen Stimmzettel ausgehändigt und hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die Bezeichnung der zugelassenen beiden Listen mit den Namen der ersten fünf Bewerber. Auf dem Stimmzettel wird durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht, welcher Liste die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel ist vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und so falten, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde.

Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter anstelle der/des Wählenden ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wählenden selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung,

- die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt,
- die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wählenden ersetzt oder verändert oder
- wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Die Wahlhandlung sowie die am 15. September 2025 erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dadurch das Wahlgeschäft nicht beeinträchtigt wird.

Wählende, die einen Wahlschein haben, können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes ihre Stimme abgeben oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Gemeinde die Briefwahlunterlagen anfordern. Diese bestehen aus:

- dem Wahlschein,
- dem amtlichen Stimmzettel (orange),
- einem amtlichen Stimmzettelumschlag (grau) und
- einem amtlichen Wahlbriefumschlag (orange).

Der orange Wahlbrief, der den grauen verschlossenen Stimmzettelumschlag (mit dem Stimmzettel) und den unterschriebenen Wahlschein enthält, muss so rechtzeitig an die auf dem Umschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltag um 16 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch persönlich bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, das Ergebnis verfälscht oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der geäußerten Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine solche Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

Lüdenscheid, den 21.08.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.